

Güterordnung – Bürgerversammlungsempfehlungen

Gütergleis 5566: rechtliche Zulässigkeit der Verlegung

Empfehlung Nr. 14 – 20 / E 01932 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching
– Hasenberg am 22.08.2018

Erweiterung des Rangierbahnhofes; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen

Empfehlung Nr. 20 – 26 / E 01373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach –
Untermenzing am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14395

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.01.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Behandlung von zwei Bürgerversammlungsempfehlungen
Inhalt	Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Verlegung des Gütergleises 5566 und Prüfung einer frühzeitigen Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeiten für Bürger*innen bei der Erweiterung des Rangierbahnhofes Nord
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben (Abgleich mit Leitfaden Klimaschutzprüfung)
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat unterstützt die Forderung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die betroffenen Bürger*innen bei der Erweiterung des Rangierbahnhofes, sowie die Schaffung ortsnahe Informationsmöglichkeiten durch die DB InfraGO AG.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Gütergleis 5566, Feldmochinger Kurve, KV-Terminal, Rangierbahnhof
Ortsangabe	Gleisstrecke Feldmoching-Milbertshofen Allach-Untermenzing

**Güternordring –
Bürgerversammlungsempfehlungen**

Rechtliche Zulässigkeit der Verlegung des Gütergleises 5566

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching – HasenbergI am 22.08.2018

**Erweiterung des Rangierbahnhofs; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen
Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach – Untermenzing am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14395

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932
2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
4. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes - Moosach
5. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes - Milbertshofen - Am Hart
6. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes - Allach - Untermenzing
7. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes - Feldmoching - HasenbergI

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.01.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Empfehlung "Rechtliche Zulässigkeit der Verlegung des Gütergleises 5566"	2
1.1 Vortrag der Antragstellerin	2
1.2 Fehlende Planunterlagen für die Verlegung des Gütergleises 5566	3
1.3 Bestandsschutz	4
2. Empfehlung "Erweiterung des Rangierbahnhofs; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen"	5
2.1 Rechtliche Anforderungen an eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch die Landeshauptstadt München	5
2.2 Geplante Bürgerbeteiligung durch die DB InfraGO AG	6
2.3 Vorgesehene Planung des KV-Terminals	6
2.4 Aktueller Stand zur Planung	8

2.5	Stellungnahme Referat für Klima und Umweltschutz	8
2.5.1	Lärmvorsorge	8
2.5.2	Naturschutz	9
2.5.3	Luftreinhalteplanung	9
2.5.4	Klimaschutzprüfung	9

II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Im Beschluss werden die beiden Empfehlungen „Rechtliche Zulässigkeit der Verlegung des Gütergleises 5566“ und „Erweiterung des Rangierbahnhofs; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen“ behandelt.

1. Empfehlung „Rechtliche Zulässigkeit der Verlegung des Gütergleises 5566“

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching-Hasenberg am 22.08.2018

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching - Hasenberg hat am 22.08.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932 (Anlage 1) beschlossen.

Die Antragstellerin hat zuletzt mit Schreiben vom 04.01.2024 eine Zwischennachricht erhalten. Mit der Empfehlung wird beantragt, dass die Landeshauptstadt München juristisch prüfen lässt, „ob die fehlende Plangenehmigung für die Verlegung des Gütergleises 5566 nach 1940 eine Auswirkung auf die heutige Betriebsgenehmigung hat.“

1.1 Vortrag der Antragstellerin

Die Antragstellerin trägt vor, dass das Zuggleis Nummer 5566 ohne Schallschutz mitten durch ein Wohngebiet verläuft und die Zugzahlen in den letzten Jahren stark gestiegen seien:

2011: 21 Züge pro Tag
 2017: 26 Züge pro Tag
 2025: 48 Züge pro Tag (gem. Antragstellerin aufgrund Prognose der Bahn)

Nach Ansicht der Antragstellerin seien die Feldmochinger Kurve und der Brennerbasistunnel Ursachen für die stetige Steigerung der Züge. Trotz Erhöhung der Zugzahlen sehe laut Auskunft der Antragstellerin die Bahn keine rechtliche Verpflichtung für einen Schallschutz. Bei 40 % der Züge liege die Lautstärke bei über 80 dB, bei manchen sogar über 110 dB. Jede Nachtstunde (22 - 6 Uhr) fahre zudem durchschnittlich ein Zug durch die Strecke. Dabei gebe es - auch nachts - keine Begrenzung des maximal erlaubten Lärmpegels.

Historisch betrachtet sei das genannte Gleis zunächst entlang der heutigen Heidelerchenstraße verlaufen (ursprüngliche Strecke Feldmoching-Milbertshofen-Freimann, genehmigt durch Erlass des Reichsverkehrsministeriums im Jahr 1922) und sei dann an die heutige Berberitzenstraße verlagert worden.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass für die Verlegung des Bahngleises kein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Sie geht aufgrund der genannten Prognosen davon aus, dass auch weiterhin die Zugzahlen steigen werden und verlangt aus diesem Grund die rechtliche Prüfung, ob eine fehlende Plangenehmigung für die Verlegung des Gütergleises 5566 Auswirkungen auf die heutige Betriebsgenehmigung hätte.

1.2 Fehlende Planunterlagen für die Verlegung des Gütergleises 5566

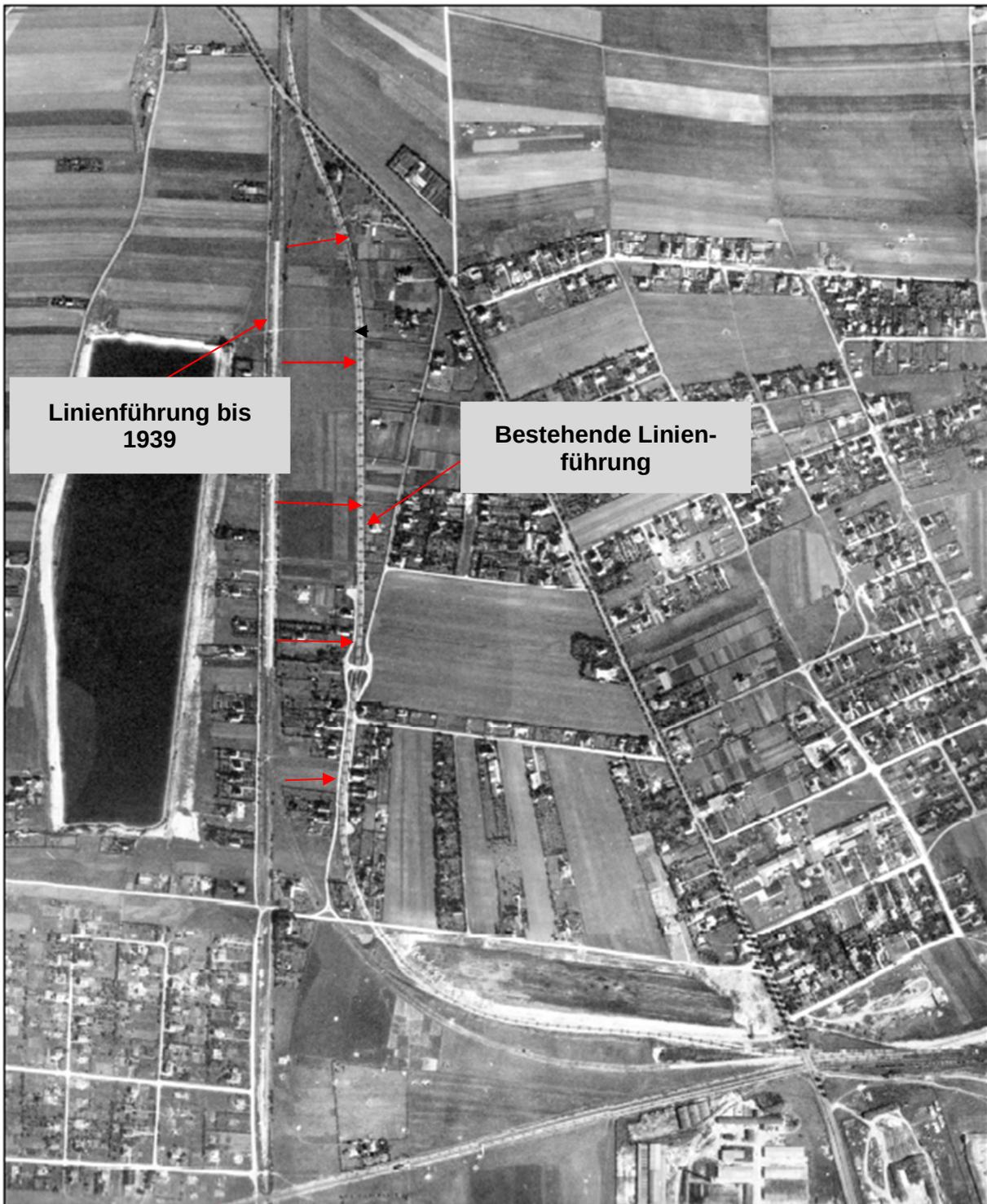
Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich mit Schreiben vom 24.04.2018 an das Eisenbahn-Bundesamt gewendet und um Aufklärung gebeten, ob die derzeitige Strecke 5566 München–Feldmoching–München Nord Rangierbahnhof genehmigt wurde bzw. die Verlegung der Streckenführung ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erfolgte.

Laut Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes liegen zur Genehmigungshistorie der Strecke 5566 keine Informationen vor. Es kann demnach nicht mit absoluter Sicherheit abschließend geklärt werden, ob eine Plangenehmigung vorliegt oder nicht. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt nur über Planunterlagen und Genehmigungen nach § 18 AEG, die ab 1994, vom damals neu gegründeten Eisenbahn-Bundesamt, erlassen wurden. Vorher erfolgte die Archivierung in den Vorgängerorganisationen dezentral.

Historisch betrachtet ist zu erwähnen, dass zwischen Feldmoching und dem Nordring (Kreuzungsbauwerk zwischen den Bahnhöfen München Milbertshofen und Verschiebebahnhof München Nord) bis zu acht Gleisachsen errichtet werden sollten. In diesem Zusammenhang erfolgte um 1940 die Verschiebung der bestehenden Verbindungsbahn München Feldmoching - München Milbertshofen aus der Gleisachse der bis 1892 bestehenden München - Landshuter Bahn in Richtung Osten zur Baufeldfreimachung.

Nach Einstellung der Bauarbeiten verblieb das Streckengleis in dieser Lage. Die Endarbeiten für die geplante Anlage wurden 1939 begonnen, kriegsbedingt aber bereits 1940 eingestellt.

Anzumerken ist dazu auch, dass aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht angenommen werden kann, dass die Verschiebung der Gleisanlagen ohne jedwedes Verwaltungsverfahren erfolgte.



Luftbild aus dem Jahr 1946 zeigt die in Richtung Osten verschobene Gleichachse von der Heiderchenstraße zur Berberitzenstraße

(Quelle: Landeshauptstadt München GeoInfoWeb)

1.3 Bestandsschutz

Unabhängig von der Auffindbarkeit der Plangenehmigungsunterlagen wird nach gängiger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis im Regelfall davon ausgegangen, dass eine bestehende und aktiv durch den Bahnverkehr genutzte Strecke Bestandsschutz genießt. Diese Ansicht vertritt auch das Eisenbahn-Bundesamt und teilte dies, unter Verweis auf ein

Urteil des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG, Urteil vom 05.03.2014 – 1 C 28/11 -, juris Rn. 67 ff) am 16.05.2018 schriftlich mit. Nach der Entscheidung wird bei sehr lange für den Bahnverkehr genutzten Bahnstrecken von einer Widmung ausgegangen. Da das Gleis 5566 bereits seit mehreren Jahrzehnten durchgängig in Betrieb ist, ist nach den dargelegten Grundsätzen auch im vorliegenden Fall von einer rechtlichen Zulässigkeit des gegenständlichen Streckenabschnitts auszugehen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg am 22.08.2018 wurde entsprochen.

2. Empfehlung „Erweiterung des Rangierbahnhofs; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen“

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach – Untermenzing am 29.06.2023

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach - Untermenzing hat am 29.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 (Anlage 2) beschlossen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.09.2023 eine Zwischennachricht erhalten. Mit der Empfehlung wird beantragt, dass beim Bau des Terminals im kombinierten Verkehr zwischen Bahn und LKW (KV-Terminal bzw. Umschlagbahnhof) auf dem Gelände des Rangierbahnhofs Nord eine frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden sowie Bürger*innen erfolgen soll und ortsnahe Informationsmöglichkeiten für Bürger*innen geschaffen werden.

Hintergrund ist die Befürchtung der Antragstellerin, dass es durch den geplanten Bau des KV-Terminals auf dem Gelände des Rangierbahnhofs zu einer erheblichen Lärm- und Abgasbelastung in den anliegenden Stadtbezirken kommen würde. Zum anderen werden durch die erforderlichen Ausbaurbeiten Beeinträchtigungen der umliegenden Naturschutzgebiete erwartet.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 wie folgt Stellung:

2.1 Rechtliche Anforderungen an eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch die Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München kann die Vorhabenträger*innen nicht zu einer frühzeitigen Beteiligung verpflichten. Diese Beteiligungsform ist vom Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind vorliegend allerdings nicht gegeben.

So regelt insbesondere § 25 Abs. 3 VwVfG eine frühzeitige Bürgerbeteiligung. Danach kann die Behörde darauf hinwirken, dass die Vorhabenträger*in die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet, wenn ein Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann.

Diese Hinwirkungspflicht muss allerdings von der Zulassungsbehörde ausgehen und kann somit nicht von der Landeshauptstadt München wahrgenommen werden. Dabei ist auch festzuhalten, dass § 25 Abs. 3 VwVfG einen freiwilligen Charakter hat. Es liegt demnach im Ermessen der Vorhabenträger*in eine entsprechende frühzeitige öffentliche Beteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Planfeststellungsverfahrens bleibt von diesen Ausführungen unberührt.

Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aber mit der DB InfraGO AG Kontakt aufgenommen und auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung hingewiesen.

2.2 Geplante Bürgerbeteiligung durch die DB InfraGO AG

Laut Auskunft der DB InfraGO AG soll auch bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation passend zu den einzelnen Projektphasen geplant werden. Seitens der DB InfraGO AG wurde bislang angestrebt, noch im Jahr 2024 durch das Projektteam der DB InfraGO AG für die Anwohner*innen geeignete Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen, was sich aber aufgrund der unklaren Haushaltslage des Bundes verzögert hat (vgl. Abschnitt 2.4). Es wird sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit um etablierte Veranstaltungen in den jeweiligen Bezirken (10, 23, 24) über das Ausbauprojekt handeln. Nach Angaben der DB InfraGO AG laufen auch erste Überlegungen zu einer Art Infomarkt, bei der sich Besucher*innen über das Neubauprojekt anhand von themenbezogenen Informationsständen (u. a. Umwelt, Nachhaltigkeit, Lärmschutz) detailliert informieren und mit dem Projektteam in persönlichen Dialog kommen können.

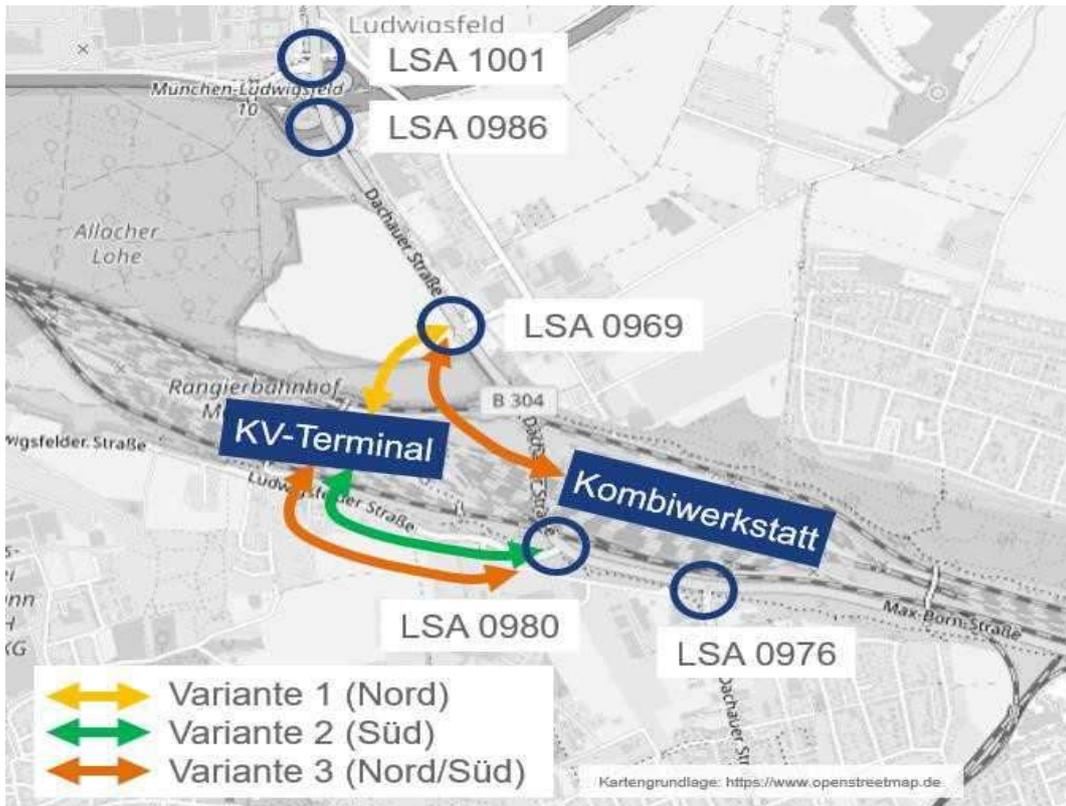
Zudem wird auf der Webseite der DB InfraGO AG über ein Projektpostfach allen Interessierten eine Dialogmöglichkeit angeboten. Derzeit hat die DB InfraGO AG diesen Planungsstand veröffentlicht:

2.3 Vorgesehene Planung des KV-Terminals

Nach Angaben der DB InfraGO AG besteht am vorhandenen KV-Terminal in München-Riem bereits ein Kapazitätsengpass. Aus diesem Grund hat die DB InfraGO AG firmenintern zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten im Radius von über 50 Kilometern geprüft und bewertet. Nach DB-interner Auswertung und Prüfung wird nun der neue KV-Terminal auf dem bestehenden Rangierbahnhof München Nord errichtet werden.

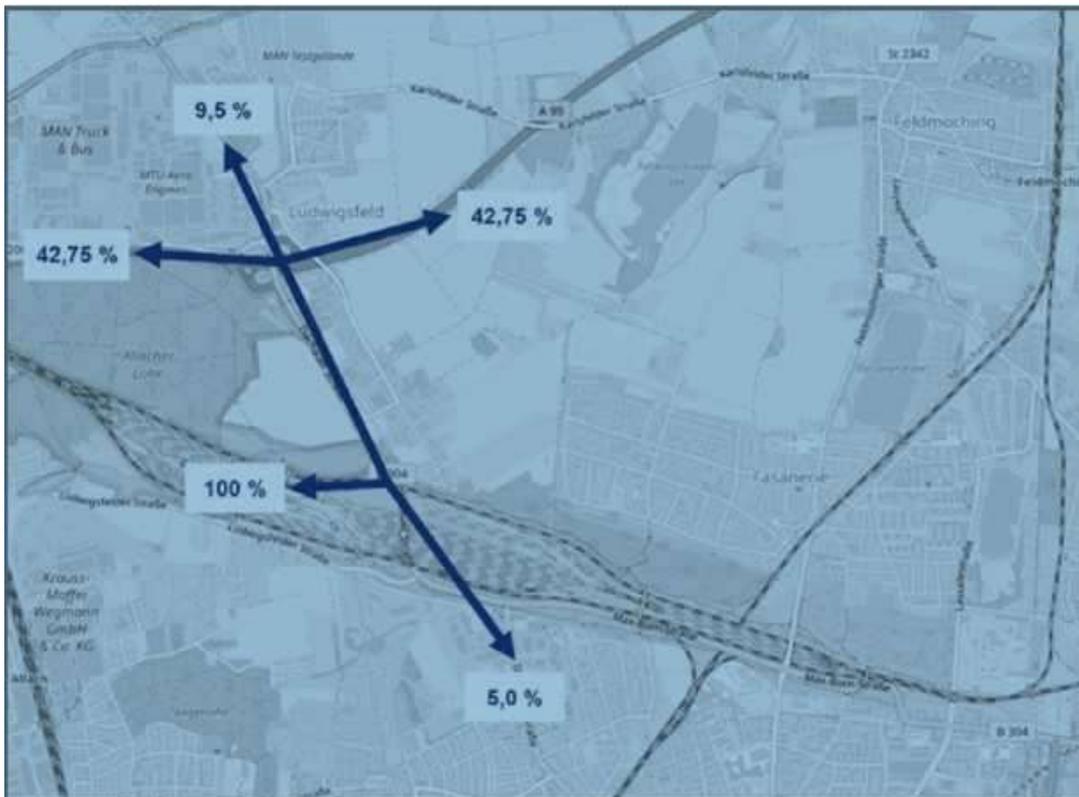
Mit dem neuen Terminal wird die betriebliche Gesamtkapazität am Standortraum München auf 534.00 Ladeeinheiten im Jahr gehoben. Diese Mengen sollen zu einer Entlastung auf der Straße von 75,2 Millionen Lkw-Kilometern und zu einer Einsparung von rund 56.331 Tonnen CO₂ pro Jahr führen. Entsprechende Untersuchungen hinsichtlich zu erwartender Lärm- und Abgasbelastungen werden im Rahmen der sich vertiefenden Planungsstufen von der DB InfraGO AG noch vorgenommen werden.

Nach aktuellen Berechnungen und Prognosen der DB InfraGO AG werden voraussichtlich die Stoßzeiten des neuen KV-Terminals zwischen 8 bis 9 Uhr sowie 15 bis 18 Uhr liegen. Das Maximum soll zwischen 21 und 22 Uhr mit ca. 110 LKW – Fahrten erreicht werden. Im Endausbau wird mit bis zu 1.500 LKW-Fahrten (750 LKW hin und 750 LKW zurück) pro Tag gerechnet. Bei der straßenseitigen Erschließung werden aktuell drei Varianten durch die DB InfraGO AG zur Anbindung an die B304 (Dachauer Straße) untersucht (siehe Abbildung).



(Quelle: DB InfraGO AG, Stand: Oktober 2023)

Die DB InfraGO AG geht davon aus, dass 95 % der Verkehre in Richtung BAB A99 gehen. Die Prognosezahlen können der beigefügten Skizze entnommen werden:



(Quelle: DB InfraGO AG, Stand: Oktober 2023)

Sobald die DB InfraGO AG der Landeshauptstadt München entsprechende Untersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen vorlegt, werden diese durch die jeweiligen zuständigen Fachdienststellen sorgfältig geprüft mit dem Ziel, dass diese so gering wie möglich ausfallen.

2.4 Aktueller Stand zur Planung

Um konkretere Angaben zum aktuellen Sachstand des Vorhabens zu erhalten, hat die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, bei der DB InfraGO AG erneut angefragt und hinsichtlich unserer Fragestellung folgende Antwort erhalten:

„Aktuell beraten wir vor dem Hintergrund des aktuellen Haushaltsentwurfs 2025 mit dem Bund über die weitere Planung und konkrete Mittelverteilung für Infrastrukturprojekte. Dabei kann es auch erforderlich sein, die zeitliche Abfolge von bestimmten Ausbau- und Digitalisierungsprojekten zu überarbeiten. An den Projekten selbst halten wir gemeinsam mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unverändert fest. Sie sind zum Erreichen der Klima- und verkehrspolitischen Ziele des Bundes notwendig. Ein besonderer Fokus liegt auf der Modernisierung und Erneuerung des Bestandsnetzes für sicheren Betrieb, Pünktlichkeit und Verbesserung der Leistungsfähigkeit. Bei Bedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht im Bau und noch nicht durchfinanziert sind, werden die Planungen zunächst fortgeführt. Aufgrund der Haushaltslage ist jedoch zu entscheiden, welche Mittelbindungen hier insgesamt eingegangen werden können oder ob Vorhaben entsprechend gestaffelt, das bedeutet zeitlich neu angeordnet werden müssen. Generell ist es sinnvoll, Projekte nur dann vorübergehend anzuhalten, wenn ein Wechsel der Leistungsphase ansteht; zu dem Zeitpunkt werden wir jeweils mit dem Bund besprechen, ob ein Projekt in die nächste Leistungsphase geht. Eine Aussage zur Fortführung von Bedarfsplanprojekten (wie auch der Neubau KV-Terminal München Nord) in Planung kann folglich erst nach Abschluss des laufenden Verfahrens zum Bundeshaushalt 2025 erfolgen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir aktuell noch keine Termine für die Realisierung des KV-Terminals München Nord nennen können. Grundsätzlich halten wir gemeinsam mit dem BMDV am Standort München Nord fest, um dort ein neues KV-Terminal als wichtigen Baustein zur Verkehrsverlagerung auf die klimafreundliche Schiene und zur Dekarbonisierung der Lieferketten zu errichten. Allerdings kann es sein, dass dies in verschiedenen Realisierungs- und Baustufen sowie mit adaptierten Flächenbedarfen erfolgt. Sobald wir belastbare Grundlagen haben, werden wir zeitnah informieren. Politische Gremien sowie Bürgerinnen und Bürger werden in einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig informiert. Ein Zeitfenster gibt es hierfür aus vorgenannten Gründen jedoch bislang noch nicht.“

Die weitere Entwicklung des Vorhabens muss demnach aufgrund der oben genannten Gründe zur Haushaltslage zunächst abgewartet werden.

2.5 Stellungnahme Referat für Klima und Umweltschutz

Auf Basis des noch sehr rudimentären Sachstands hat das Referat für Klima und Umweltschutz eine erste Stellungnahme zu den von der Antragstellerin angesprochenen Punkten Lärmvorsorge, Naturschutz und Luftreinhalteplanung abgegeben.

2.5.1 Lärmvorsorge

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung des geplanten Terminals für den Kombinierten Verkehr am Standort des Rangierbahnhofs München Nord ist eine detaillierte schalltechnische Begutachtung vorzunehmen. Hierbei sind die Lärmeinwirkungen durch Verkehrs- und Anlagenlärm auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten. Ggf. erforderliche Lärm-schutzmaßnahmen sind auf geeignete Weise planungsrechtlich abzusichern.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange eingebunden, prüft in diesem Zusammenhang die schalltechnische

Begutachtung des Vorhabens und bringt ggf. Anregungen für weitergehende Schallschutzmaßnahmen im Sinne der betroffenen Bürger*innen in das Verfahren ein.

2.5.2 Naturschutz

Aufgrund der vorgelegten Präsentationen zu dem geplanten Terminal können keine konkreten naturschutzrechtlichen Aussagen getroffen werden. Nach derzeitigem Sachstand ist jedoch davon auszugehen, dass das Vorhaben insbesondere bei Variante 2 (vgl. oben) mit sehr weitgehenden Folgen für naturschutzfachlichen Schutzgüter verbunden ist, bis hin zu unwiederbringlichen Verlusten solcher Schutzgüter. Zu diesem gehören das Natura 2000-Gebiet Allacher Forst und Angerlohe, das Naturschutzgebiet Allacher Lohe sowie Ausgleichsflächen aus verschiedenen Planungen. Für die wohnungsnaher Erholung spielen sowohl Naturschutzflächen als auch die großflächige Ausgleichsflächen entlang des Rangierbahnhofs, die von einem Fuß- und Radwegenetz durchzogen sind, eine bedeutende Rolle.

2.5.3 Luftreinhalteplanung

Gemäß einer in der 8. Fortschreibung enthaltenen Immissionsprognose für Stickstoffdioxid (NO₂) ist derzeit an der Zulaufstrecke von der Einhaltung des Stickstoffdioxid geltenden Jahresmittelgrenzwertes auszugehen. Die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) werden im Stadtgebiet und somit auch an der geplanten Zulaufstrecke eingehalten. Vorerst ist daher von der Einhaltung der lufthygienischen Grenzwerte entlang der Zulaufstrecke auszugehen. Die vom Zusatzverkehr betroffenen Straßen liegen nicht in unmittelbarer Nähe zur vorliegenden Wohnungsbebauung. Eine lufthygienisch kritische Ausgangssituation ist in der Gesamtsicht im Bereich der geplanten Zulaufstrecke somit noch nicht zu erkennen. Der geplante Neubau des KV-Terminals München Nord ist einem mehrjährigen Planungsverfahren in mehreren Phasen unterworfen, in das die öffentlichen Träger, darunter auch die Fachstellen der Landeshauptstadt München, eingebunden werden. In diesem Verfahren werden alle Belange, auch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Lufthygiene unter Berücksichtigung des entstehenden Zusatzverkehrs, umfangreich geprüft.

Damit die Belange der betroffenen Bürger*innen möglichst frühzeitig in die Planungen der Vorhabenträger*innen eingearbeitet werden können, unterstützt die Landeshauptstadt München, die Durchführung von frühzeitigen und umfassenden Bürgerbeteiligungen.

2.5.4 Klimaschutzprüfung

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 betrifft ausschließlich die Organisation einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ (Referat für Klima- und Umweltschutz, Version 2.0.2 vom August 2024) ist das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung nicht klimarelevant.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach – Untermenzing am 29.06.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 10 – Moosach, 11 – Milbertshofen -Am Hart, 23 – Allach – Untermenzing, 24 Feldmoching - Hasenberg wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung angehört und haben der Vorlage zugestimmt. Die Bezirksausschüsse 10 und 24 haben der Vorlage allerdings mit Anmerkungen zugestimmt.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat seiner Zustimmung folgende An-

merkung beigefügt (vgl. Anlage 4):

„Es hat sich bewährt, dass auch bei vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren das demokratisch durch die Bürger*innen des Stadtviertels gewählte örtliche Gremium (Bezirksausschuss) frühzeitig vom jeweiligen Planungsstand umfassend informiert wird und vorab seine örtliche Expertise einbringen kann. Dieser zielgerichtete Informationsaustausch hat in allen praktizierten Fällen auch eine nachfolgende (offene) Bürgerbeteiligung qualitativ verbessert. Wir bitten dies zu berücksichtigen.“

Hierzu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird diese Anmerkung beachten und auch die DB InfraGO AG über diese Forderung unterrichten.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 - Feldmoching - Hasenberg hat folgende Stellungnahme abgegeben (vgl. Anlage 7):

„Der BA fordert entlang des Gütergleises 5566 und 5500 einen geschlossenen Lärmschutz bis zum Ende der Bebauung.

Eine vorzeitige Bürgerbeteiligung wird befürwortet.“

Hierzu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird diese Forderung an die DB InfraGO AG weiterleiten und darauf hinwirken, dass bei den anstehenden Vorhaben der DB InfraGO AG ein bestmöglicher Lärmschutz für die Bewohner*innen gewährleistet wird.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirkes 10, 11, 23 und 24 haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat unterstützt die Forderung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die betroffenen Bürger*innen bei der Erweiterung des Rangierbahnhofes, sowie die Schaffung ortsnaher Informationsmöglichkeiten durch die DB InfraGO AG.
1. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01932 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching – Hasenberg am 22.03.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01373 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirk Allach - Untermenzing am 29.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 10, 11, 23 und 24
4. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/12
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

Bürgerversammlung des . Stadtbezirkes am . . **Betreff** (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Die Stadt München soll juristisch prüfen lassen, ob die fehlende Plangenehmigung für die Verlegung des Gütergleises 5566 nach 1940 eine Auswirkung auf die heutige Betriebsgenehmigung hat.

Weitere Erläuterungen zum Antrag im angehängten Ausdruck

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

 ohne Gegenstimme angenommen mit Mehrheit angenommen ohne Gegenstimme abgelehnt mit Mehrheit abgelehntTextfeld für Kontaktdaten 



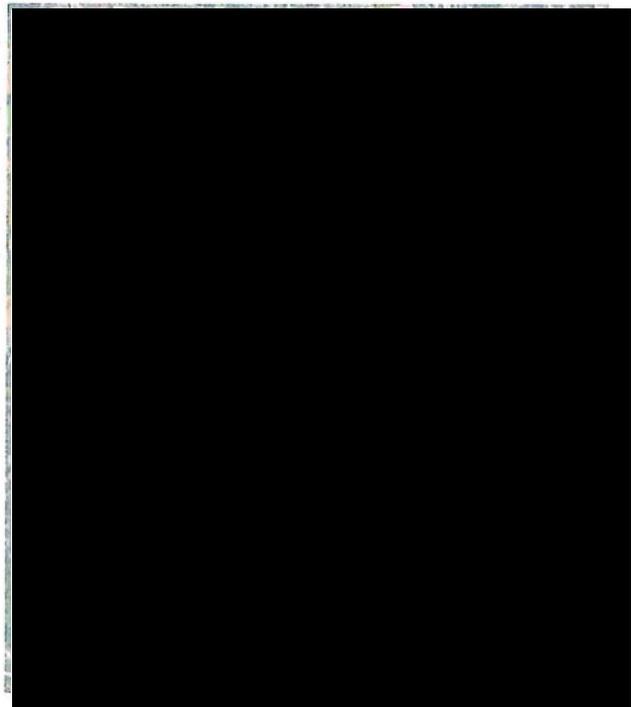
Aktionskreis contra Bahnlärm München Nord

Bürgerversammlung Bezirk 24 am 22.03.2018

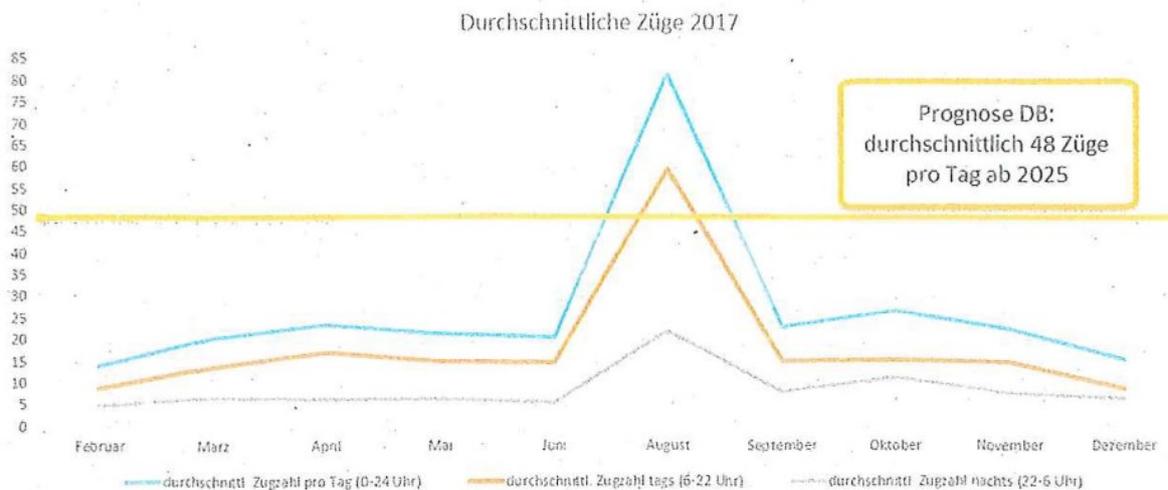
Zugzahlen am Gütergleis 5566



- Zuggleis Nummer 5566 verläuft ohne Schallschutz mitten durch ein Wohngebiet
- Zugzahlen in den letzten Jahren stark gestiegen
- 2011: 21 Züge pro Tag
2017: 26 Züge pro Tag
2025: 48 Züge pro Tag (Prognose der Bahn)
- Feldmochinger Kurve und Brennerbasistunnel als Ursachen für weitere Steigerungen



Zugzahlen 2017



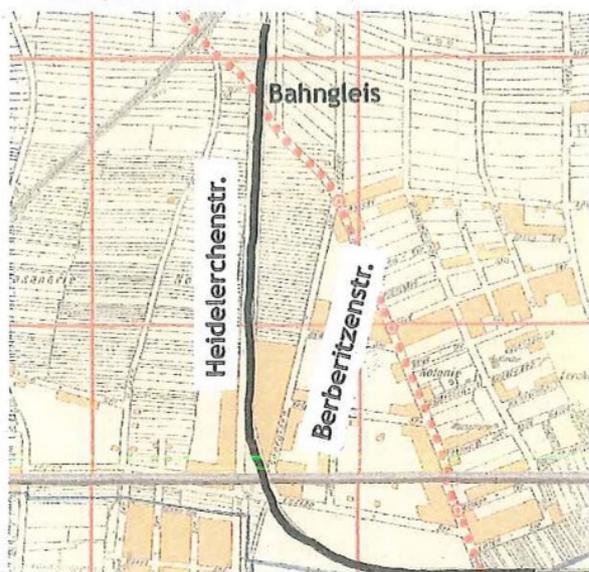
Lautstärke der Züge

- Bestandsstrecke: bei beliebiger Erhöhung der Zugzahlen sieht Bahn keine rechtliche Verpflichtung für Schallschutz
- 40% der Züge haben mehr als 80 db(A), manche über 110
- Jede Nachtstunde (22-6 Uhr) fährt durchschnittlich ein Zug
- 25% Wahrscheinlichkeit des Aufwachens für jeden 75 Dezibel lauten Zug
- Es gibt - auch nachts - keine Begrenzung der maximal erlaubten Lärmpegel

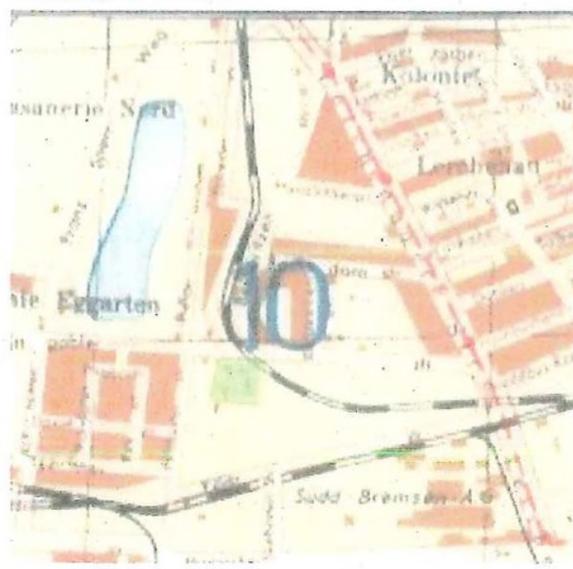


1940 verlief das Gleis auf der heutigen Heidelerchenstraße, 1953 auf der heutigen Berberitzenstraße

Stadtplan 1940



Stadtplan 1953



Keine öffentlich-rechtliche Genehmigung

- Ursprüngliche Strecke Feldmoching-Milbertshofen-Freimann durch Erlass des Reichsverkehrsministeriums im Jahr 1922 genehmigt (Auskunft aus dem Planfeststellungsverfahren 2016)
- Termin des Referats für Gesundheit und Umwelt mit Vertretern der Bahn im September 2017: für Verlegung gab es kein neues Planfeststellungsverfahren

Im Anbetracht der stetig steigenden Zugzahlen und der telefonischen Auskunft durch das Referat für Gesundheit und Umwelt, dass keine öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Verlegung des Gleises 5566 auf die heutige Streckenführung entlang der Berberitzenstraße gab, stellen wir folgenden Antrag:

Die Stadt München soll juristisch prüfen lassen, ob die fehlende Plangenehmigung für die Verlegung des Gütergleises 5566 nach 1940 eine **Auswirkung auf die heutige Betriebsgenehmigung hat.**

29.6.2023

Liebe Mitbürger,
ich habe gestern im Rundfunk von
einer geplanten großen Erweiterung
des Rangierbahnhofes um ein
Containerterminal gehört.

Hier sollen Container auf die Bahn
verladen werden um durch den
Brenner-Basis-Tunnel nach Italien
und ans Mittelmeer transportiert
zu werden. Man spricht von ca.
1000-2000 Lastwagen pro Tag, eine

erhebliche Lärm- u. Abgasbelastung
der anliegenden Stadtbezirke.

Der Verkehr soll von der Autobahn
Ausfahrt Ludwigsfeld zum Rangier-
bahnhof geleitet werden.

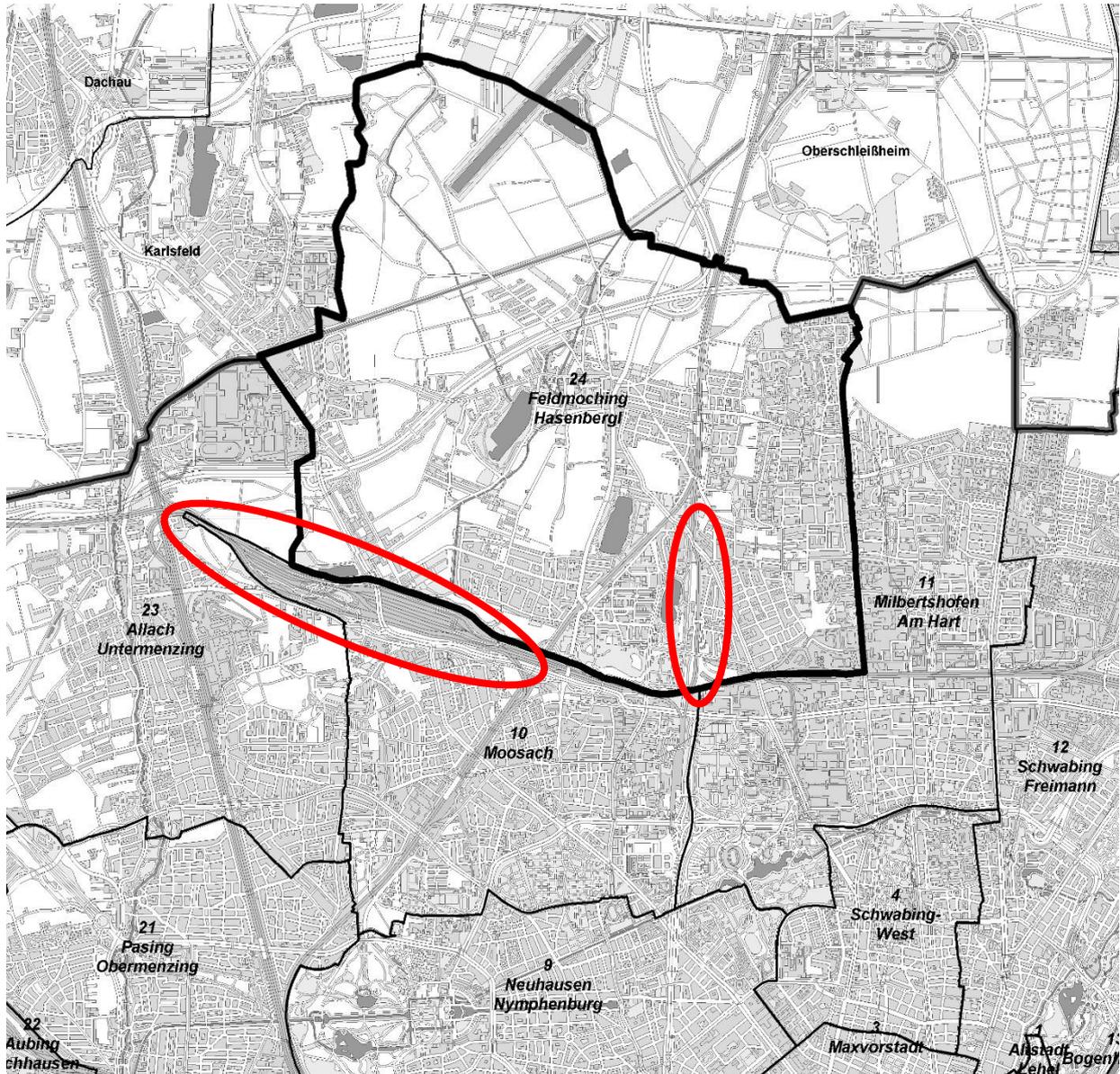
Dafür sind Ausbaurbeiten nötig,
eine direkte Anbindung des Rangier-
bahnhofs.

Das hat erhebliche Auswirkungen
auf die umliegenden Naturschutz-
gebiete, die Ausgleichs- u. Naturerho-
lungsgebiete.

Ich beantrage eine frühzeitige Ein-
bindung der betroffenen Gemeinden,
bes. der Bewohner.

Eine Ortsnahe (Bibliotheken / Schulen)

Information der Bürger in die
Naturverkehrs- und Lärmschutzkon-
zepte der Bahn und der Stadt/
es. Land.



Quelle: Landeshauptstadt München: Geoinformationssystem

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes

MoosachLandeshauptstadt
MünchenLandeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1 80992 MünchenLandeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Stadtentwicklungsplanung
PLAN-HAI/12
[REDACTED]**Vorsitzender
Wolfgang Kuhn****Privat:**
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]**Geschäftsstelle:**
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233-28067
bag-nord.dir@muenchen.de
Ansprechpartner: [REDACTED]Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
17.10.2024

Unser Zeichen:

Datum: 11.12.2024

**Güternordring – Bürgerversammlungsempfehlungen;
Gütergleis 5566: rechtliche Zulässigkeit der Verlegung;
Erweiterung des Rangierbahnhofes; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden /
Bürge*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeit für Bürger*innen;
Stellungnahme des BA 10 – Moosach zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14395**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 – Moosach stimmt der Beschlussvorlage im Wege der Vorabstellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München durch den Vorsitzenden mit folgender Anmerkung zu:

Es hat sich bewährt, dass auch bei vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren das demokratisch durch die Bürger*innen des Stadtviertels gewählte örtliche Gremium (Bezirksausschuss) frühzeitig vom jeweiligen Planungsstand umfassend informiert wird und vorab seine örtliche Expertise einbringen kann. Dieser zielgerichtete Informationsaustausch hat in allen praktizierten Fällen auch eine nachfolgende (offene) Bürgerbeteiligung qualitativ verbessert. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Das Gremium wird davon in Kenntnis gesetzt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Kuhn
Vorsitzender BA 10

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen – Am Hart



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Hanauer Str. 1, 80992 München

**An das
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
PLAN-HAI-21**
-per E-Mail an plan.step-pfv@muenchen.de-

**Vorsitzender
Fredy Hummel-Haslauer**

Privat:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 / 233-28463
BA11@muenchen.de

München, 04.11.2024

Beschlussentwurf: Güternordring - Bürgerversammlungsempfehlungen

-Stellungnahme BA 11-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich in seiner Sitzung am 30.10.2024 mit dem o.g. Beschlussentwurf befasst und hat diesem im Rahmen seines Anhörungsrechtes einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Fredy Hummel-Haslauer
Vorsitzender

Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes



Allach-Untermenzing



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

**An das
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

**Vorsitzender:
Pascal Fuckerieder**

BA-Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: (089) 233-37224
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 14.11.24

Güterordnung

- Gütergleis 5566: rechtliche Zulässigkeit der Verlegung (BVE Nr. 14-20 / E 01932)
- Erweiterung des Rangierbahnhofes; Frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Gemeinden / Bürger*innen und ortsnahe Informationsmöglichkeiten für Bürger*innen (BVE Nr. 14-20 / E 01373)

Stellungnahme BA 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 12.11.24 mit o.g. Beschlussentwurf befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Gegen den Beschluss bestehen keine Einwände.

Freundliche Grüße

gez.

Pascal Fuckerieder
(Vorsitzender des BA 23 Allach-Untermenzing)

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes

Feldmoching - Hasenberg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Dr. Rainer Großmann

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1 80992 München

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
PLAN-HAI-12

Privat:



Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233 28562
ba24@muenchen.de
Ansprechpartner:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.10.2024

Unser Zeichen
BA 24 10.12.2024 – TOP N 5.3.2

Datum 11.12.2024

Beschlussentwurf: Güternordring

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 – Feldmoching-Hasenberg hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2024 mit dem o.g. Beschlussentwurf befasst und die folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der BA fordert entlang des Gütergleises 5566 und 5500 einen geschlossenen Lärmschutz bis zum Ende der Bebauung.

Eine vorzeitige Bürgerbeteiligung wird befürwortet.

Für Rückfragen steht der BA 24 – Feldmoching-Hasenberg gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

